



Andreas Rügger, MLaw  
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

## Revision des aargauischen Stipendiengesetzes

**Der Kanton Aargau hat sein Stipendienrecht überarbeitet. Unter anderem sollen Ausbildungsbeiträge für Studierende an einer Universität, Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder höheren Fachschule künftig zu zwei Dritteln als Stipendium und zu einem Drittel als zinsloses Darlehen ausbezahlt werden. Besagte Änderung hat zu intensiven Diskussionen im Grossrat geführt. In der Folge hat der Grossrat das Behördenreferendum beschlossen, weshalb das Aargauer Stimmvolk sich am 4. März 2018 zum geänderten Stipendiengesetz äussern kann.**

Im Jahre 2014 ist der Kanton Aargau der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat) beigetreten. Wie bereits aus dem Erlasstitel hervorgeht, legt das Stipendienkonkordat schweizweit einheitliche Grundsätze für die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen fest. Durch den Beitritt zum

### «Splittingmodell betrifft zirka 1200 Stipendiaten»

Konkordat hat sich der Kanton Aargau dazu verpflichtet, seine Stipendiengesetze entsprechend anzupassen. Ausser diesen zwingenden Änderungen, bringt das revidierte Gesetz noch weitere Anpassungen mit sich. Der vorliegende Beitrag gibt eine grobe Übersicht über die wichtigsten Änderungen am aargauischen Stipendiengesetz und dem dazugehörigen Stipendiendekret. Der Kammervorstand wird an seiner Sitzung vom 18. Januar 2018 unter anderem auch die Parole zur Stipendiengesetzrevision fassen.

### Ausweitung der Gesuchsberechtigten

Mit dem revidierten Stipendiengesetz soll unter anderem der Kreis der gesuchsberechtigten Personen ausgeweitet werden. So können bereits heute nebst Schweizer Staatsangehörigen auch Personen aus dem EU/EFTA-Raum mit Wohnsitz im Kanton Aargau Ausbildungsbeiträge beantragen. Zusätzlich steht dieses Recht auch ausländischen

Staatsangehörigen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zu, wenn diese über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Neu sollen diese auch dann Ausbildungsbeiträge beantragen können, wenn sie sich seit fünf Jahren in der Schweiz aufhalten und lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Demgegenüber haben ausländische Staatsbürger, welche einzig zu Ausbildungszwecken in der Schweiz weilen, keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge. Ebenfalls sieht das revidierte Stipendiengesetz vor, dass Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizer neu nur noch dann Ausbildungsbeiträge für Ausbildungen in der Schweiz beantragen können, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz keine entsprechenden Beiträge erhalten.

### Bemessung der Ausbildungsbeiträge

Auch die Bemessungsmodalitäten der jeweiligen Ausbildungsbeiträge werden mit der Gesetzesrevision leicht angepasst. Stark vereinfacht dargestellt, werden bei der Bemessung von allfälligen Ausbildungsbeiträgen die Ausbildungs- und Lebenskosten der gesuchstellenden Person mit deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Sinne eines Budgets verglichen. Zusätzlich fliessen in die Budgetberechnung mögliche finanzielle Leistungen der Eltern, des Ehepartners oder des Partners sowie allfällige Drittbeiträge (Private, Stiftungen etc.). Falls aus dem Budget ein Fehlbetrag resultiert, so

wird dieser durch einen Ausbildungsbeitrag gedeckt. Neu sollen die Elternbeiträge nur noch reduziert bei der Bemessung der Ausbildungsbeiträge berücksichtigt werden, wenn die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine erste berufsbefähigende Ausbildung abgeschlossen hat. Diesbezüglich wird auch geschaut, dass die gesuchstellende Person mindestens zwei Jahre vor Beginn der beabsichtigten Ausbildung durch eine eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig gewesen ist und während dieser Zeit keine Ausbildung absolviert hat.

Wie lange schlussendlich eine Person Ausbildungsbeiträge erhält, richtet sich nach der jeweils ordentlichen Ausbildungsdauer. Neu sollen Ausbildungsbeiträge nur noch für einen einmaligen Wechsel der Ausbildung gewährt werden. Zudem soll bei einem Ausbildungswechsel die Zeit der «abgebrochenen» Ausbildung nicht mehr wie bisher «angemessen» sondern «vollständig» an die zweite ordentliche Ausbildungszeit und damit an die verbleibende «Beitragsberechtigungszeit» angerechnet werden.

### Splittingmodell auf der Tertiärstufe

Das Stipendiengesetz unterscheidet drei verschiedene Arten, wie Ausbildungsbeiträge ausbezahlt werden können. So werden Beiträge als sogenannte Stipendien oder Darlehen respektive als Mischung zwischen Stipendien und Darlehen gewährt. Während ein Stipendium nicht zurückbezahlt werden muss, sind die Darlehen rückzahlungspflichtig. Je nach Ausbildung und Ausbildungsstufe, kann der «Auszahlungsmodus» variieren. Im Rahmen der vorliegenden Revision des Stipendiengesetzes wurden teilweise auch Änderungen beim Auszahlungsmodus vorgenommen. Wie bisher werden auch zukünftig für Brückenangebote des Kantons Aargau (z.B. 10. Schuljahr) sowie für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II (z.B. Maturitätsschule, Fachmittelschule, Berufsschule etc.) Stipendien gewährt. Für Zweitausbildungen auf der Sekundarstufe II werden zudem weiterhin Stipendien,

Darlehen oder ein Mix aus Stipendien und Darlehen gesprochen.

Demgegenüber soll für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe neu das sogenannte «Splittingmodell» eingeführt werden. Dadurch würden Personen, die eine Erstausbildung an einer Universität, einer Fachhochschule, einer pädagogischen Hochschule oder einer höheren Fachschule absolvieren, zukünftig ihren Ausbildungsbeitrag zu zwei Dritteln in Form eines Stipendiums und zu einem Drittel in Form eines rückzahlungspflichtigen Darlehens erhalten. Gemäss Regierungsrat wären von dieser Änderung zirka 1200 Studierende mit einer Stipendiumssumme von derzeit insgesamt neun Millionen Franken betroffen. Ebenfalls neu ist, dass für sämtliche Weiterbildungen, auch jene auf der Sekundarstufe II, nur noch Darlehen gewährt werden sollen.

### **Darlehen sollen nicht mehr verzinst werden**

Neben der Einführung des «Splittingmodells» für Ausbildungen auf der Tertiärstufe, hat auch die ursprünglich vom Regierungsrat geplante Verzinsung der Darlehen für heftige Diskussionen im Grossrat gesorgt. Während der Regierungsrat sich für eine Beibehaltung der verzinsten Darlehen aussprach, kippte der Grossrat nach intensiven Diskussionen die Verzinsung zu Gunsten von zinslosen Darlehen. Dies hat zur Folge, dass bei Annahme des revidierten Stipendiengesetzes, zukünftig gewährte Ausbildungsdarlehen zinslos wären.

Wie bis anhin, sollen auch die zinslosen Darlehen innert zehn Jahren seit dem Ausbildungsende respektive seit dem Abbruch der Ausbildung zurückbezahlt werden. Neu ist indes, dass wenn vor der vollständigen Rückzahlung eines Darlehens eine weitere, beitragsberechtigende Ausbildung absolviert wird, die Rückzahlung um die entsprechende (Ausbildungs-)Dauer aufgeschoben würde.

### **Angepasste Höchstansätze**

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurden teilweise auch die Höchstansätze

der Ausbildungsbeiträge angepasst. Die Höchstansätze sind dabei im Stipendiendekret geregelt, welches vom Grossrat erlassen wird. Sollte das neue Stipendiengesetz am 4. März 2018 vom Stimmvolk angenommen werden, so würde auch das geänderte Stipendiendekret per August 2018 in Kraft treten. Konkret sieht dieses vor, dass für Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II der bisherige Höchstansatz für Ausbildungsbeiträge von 10 000 Franken auf 12 000 Franken pro Ausbildungsjahr erhöht wird. Demgegenüber sollen die Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen auf der Tertiärstufe von heute 17 000 Franken auf 16 000 Franken pro Ausbildungsjahr sinken. Die vorgenannten Höchstansätze erhöhen sich zusätzlich, wenn die gesuchstellende Person gegenüber Kindern unterhaltspflichtig ist. Besagter maximaler «Kinderzuschlag» wäre neu 4000 Franken.

---

## FAZIT

Mit Blick auf den Fachkräftemangel ist es zu begrüßen, dass der Kanton Aargau auch weiterhin einen Beitrag zur Förderung von Aus- und Weiterbildungen leistet. Ebenfalls erfreulich ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen am kantonalen Stipendienwesen unter dem Strich zu einer Reduktion der Staatsausgaben führen.

Richtigerweise zielt die geänderte Stipendiengesetzgebung auf eine Besserstellung bei der finanziellen Unterstützung von Ausbildungen auf der Sekundarstufe II ab, ohne dass dabei Abstriche bei den restriktiven Genehmigungsvoraussetzungen gemacht werden. Demgegenüber stellt die Einführung des Splittingmodells für Ausbildungen auf der Tertiärstufe eine klare Verschärfung des aktuellen Stipendienwesens dar. Diesbezüglich ist es richtig, dass der Grosse Rat schlussendlich auf die Verzinsung der Darlehen verzichtet hat, um die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen nicht zusätzlich zu verschärfen.

---